

Eigenbetrieb NürnbergBad

Anmeldung

zur Tagesordnung

des Stadtrates am 18.02.2004

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Das Bayer. Personalvertretungsgesetz (BayPVG) sieht vor, dass jede Gemeinde grundsätzlich eine Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes bildet (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayPVG). Durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständige Nebenstellen und Teile der Dienststelle gelten als selbständige Dienststellen, wenn dies die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung oder das nach der Gemeindeverfassung vorgesehene oberste Organ beschließt (Art. 6 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayPVG).

Mit dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters vom 04.02.2002 wurden im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat bei der Stadt Nürnberg eigenständige Dienststellen im Sinne des Art. 6. Abs. 5 BayPVG gebildet. Die Schaffung des Eigenbetriebes NürnbergBad durch Beschluss des Stadtrats vom 02.07.2003 erfordert eine Anpassung der personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten.

Für den Eigenbetrieb NürnbergBad besteht keine örtliche Personalvertretung (PR SpA ist für den Eigenbetrieb nicht zuständig). Der Gesamtpersonalrat nimmt übergangsweise die Aufgaben der Personalvertretung – auch die, die wegen des unmittelbaren Dienststellenbezugs üblicherweise durch die örtlichen Personalvertretungen erledigt werden – wahr. Im Hinblick auf die personalvertretungsrechtlich geforderte Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung und vor dem Hintergrund der personellen, finanziellen und organisatorischen Eigenständigkeit von Eigenbetrieben wird im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat vorgeschlagen, eine personalvertretungsrechtliche Dienststelle „NürnbergBad“ durch Beschluss zu bilden.

Die Vorlage wurde mit dem Referat I abgestimmt.

- II. **Beilagen**
keine
- III. **Beschlussvorschlag**
siehe Beilage
- IV. **GPR** m.d.B. um Zustimmung
- V. **Herrn OBM**
- VI. **2. BM/NüBad**

Nürnberg, 02.02.2004
2. Bürgermeister

gez.

Horst Förther